

# Feste feiern: Veranstaltungsplanung für Vereinsevents

9. Januar 2024, Würzburg

# Christoph Raithel

- 2006 Veranstaltungskaufmann (IHK)
- 2009 Stadt Hilpoltstein, Amt für Kultur und Tourismus
- 2016 Stadt Beilngries, Amtsleiter Tourismus und Kultur
- 2020 Bayern Innovativ GmbH, Teamleiter Event
- 2023 Bayern Innovativ GmbH, Leiter Event

# Ablauf

- Planungsphase
- Veranstaltungskonzept
- Budget
- Werbung
- Exkurs: Datenschutz
- Durchführung
- Nachbereitung
- Ihre Fragen

# Die Planungsphase

Ziele und Zweck

# Ziele und Zweck

## Warum eine Veranstaltung?

- Gemeinschaftsaufbau
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- Fundraising und Finanzierung
- Wissensaustausch und Bildung
- Kultureller Austausch und Vielfalt
- Feiern und Jubiläen
- Netzwerken und Beziehungen
- Kunst und Kultur

# Planungsteam

- Veranstaltungsleitung
    - Location
    - Technik
    - Gastro
  - Finanzen
    - Sponsoring
  - Marketing und Werbung
  - ggf. Jugendschutz
  - Wie findet die Abstimmung mit dem Vereinsvorstand statt?
  - Wer trifft Entscheidungen?
  - Wie läuft die Kommunikation im Team?
  - Wie werden alle auf dem gleichen Stand gehalten?
- Nützliche Tools für das Projektmanagement:**
- [www.meistertask.com](http://www.meistertask.com) (kostenfreie Optionen)
- [www.trello.com](http://www.trello.com) (kostenfreie Optionen)

# Rechtlicher Rahmen



- Anzeigepflicht
- Erlaubnis
- Großveranstaltungen
- Veranstaltungen in nicht dafür genehmigten Räumen
- Veranstaltungen in *fliegenden Bauten*
- Ausschank von Alkohol
- Kinder- und Jugendschutz
- weitere Themen

[Leitfaden für Vereinsfeiern \(StK\)](#)

# Anzeigepflicht

*Artikel 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz:  
Veranstaltung von Vergnügungen (Auszug)*

*(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenen Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzulegen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.*

*(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.*

- Öffentliche Veranstaltungen müssen eine Woche vorher angemeldet werden.
- Ausnahme: Veranstaltungen in Räumen, die dafür vorgesehen sind.

# Erlaubnis

*Artikel 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz:  
Veranstaltung von Vergnügungen (Auszug)*

*(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen  
bedarf der Erlaubnis,*

- 1. wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß  
erstattet wird,*
- 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung  
handelt oder*
- 3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür  
bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als  
eintausend Besucher zugleich zugelassen werden  
sollen.*

- Für Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern muss ein Antrag auf Erlaubnis gestellt werden.
- Nehmen Sie so früh wie möglich Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf!

# Veranstaltungen in nicht dafür genehmigten Räumen

*§ 47 VStättV: Vorübergehende Verwendung von Räumen (Auszug)*

*Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen; dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.*

- Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern greift die Versammlungsstättenverordnung.
- Anzeigepflicht
- Ausnahme: Veranstaltungen in Versammlungsräumen die für die Art der Veranstaltung genehmigt sind.

# Veranstaltung in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. *fliegende Bauten*)

Hauptanwendungsfall sind Zelte mit mehr als 75 qm Grundflächen.

Der Verleiher hat meistens eine sog. Ausführungsgenehmigung.

- Besitzt der Verleiher eine gültige Ausführungsgenehmigung?
- Kümmert sich der Verleiher um die notwendigen Anzeige- und speziellen Erlaubnispflichten gegenüber der Behörde? Oder muss sich der Verein selbst darum kümmern?
- Enthalt die Ausführungsgenehmigung bestimmte Auflagen, die für den Betrieb zu beachten sind?

# Ausschank von Alkohol

- Erfolgt der Alkoholausschank ohne Absicht der Gewinnerzielung, also zum Selbstkostenpreis, sind dafür weder Gestattung noch Erlaubnis erforderlich.
- Erfolgt der Alkoholausschank zwar mit Gewinnerzielungsabsicht, aber aus besonderem Anlass, ist in der Regel nur eine Gestattung einzuholen. Gewinnerzielungsabsicht ist selbst dann anzunehmen, wenn der gesamte Erlös wohltätigen Zwecken zu Gute kommen soll.

# Kinder- und Jugendschutz

**Bereits bei der Vorbereitung größerer Veranstaltungen sollte das örtliche Jugendamt eingebunden werden.**

## Alkoholabgabe

- Bier, Wein, Schaumwein o.ä. nur an Jugendliche ab 16 Jahren
- Ausnahme: ab 14 Jahren in Begleitung der Eltern
- Andere alkoholische Getränke (z.B. Spirituosen) und Lebensmittel (Weinbrandbohnen) nur an Erwachsene über 18 Jahren

## Tanzveranstaltungen, Diskothekenbesuch

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur mit Erziehungsberechtigten
- Jugendliche ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr
- Ausnahmen:
  - in Begleitung eines Erziehungsberechtigten keine Einschränkung
  - bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr; Jugendliche ab 14 Jahren bis 24.00 Uhr)

## Rauchen

- Rauchen ist Kindern und Jugendlichen nicht erlaubt! Dies gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas.

# Weitere Themen

- Brandsicherheitswache
- Sanitätsdienst
- Veranstaltungen mit Feuer
- Veranstaltungen mit Feuerwerk
- Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache erforderlich. Diese stellt in der Regel die Feuerwehr.
- Feuerstätten im Freien müssen von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m und von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. Offene Feuerstätten müssen von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m entfernt sein.  
Ausnahmegenehmigungen erteilt die zuständige Gemeinde.
- Feuerstätten, die weniger als 100 m von einem Wald entfernt sind, bedürfen der Erlaubnis durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 17 Waldgesetz für Bayern).

# Weitere Themen

- Veranstaltungen auf der Straße
- Brauchtumsschützen/Salutschießen mit Waffen oder Böllergeräten
- Veranstaltungen mit Tieren
- Lärmschutz
- Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, Stille Tage
- Trinkwasser
- Flüssiggas

# Weitere Themen

- Sicheres Dekorieren
- Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen (z.B. Gaststätten, Veranstaltungsräume) und Rettungswege aus solchen Räumen dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschmückt werden. Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflambar sind.
- Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese sich entzünden können.
- Hinweise auf Ausgänge, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verdeckt werden.

# Das Veranstaltungskonzept

# Veranstaltungskonzept

- Auswahl des geeigneten Veranstaltungsformats
- Analyse der Zielgruppe
- Ziele
- Dauer
- Thema
- Interaktion
- Atmosphäre
- Teilnehmendenzahl
- Spezielle Bedürfnisse der Zielgruppe
- Technische Anforderungen

# Das Budget

Kostenschätzung

# Kosten

- Veranstaltungsort
- Ausrüstung und Technik
- Dekoration und Ausstattung
- Verpflegung
- Werbung und Marketing
- Personal
- Logistik
- Druckkosten
- Aufbereitung von Bild- Videoaufnahmen

# Kosten: GEMA

- Konzert Ernste Musik (E)
- Konzert, Festival, Kabarett (U-K)
- Sportveranstaltungen (M-SP: Sportveranstaltungen mit Musikdarbietungen durch z. B. Cheerleader, sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht, Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist (z. B. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen), Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung)\*
- Straßen-, Stadtfeste (U-ST)\*
- Veranstaltungen im Freien ohne Eintrittsgeld (U-ST)\*
- Veranstaltungen mit Livemusik (U-V)\*
- Veranstaltungen mit Tonträgern (M-V)\*

\* auch für Veranstaltungen mit Tonträgern

Hinweis: Lesungen und Filmvorführungen

Hier können neben GEMA auch weitere Lizenzgebühren anfallen. Bitte immer Aufführungsrechte klären!

# Kosten: Künstlersozialkasse

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob ein (anerkannter) gemeinnütziger Zweck verfolgt wird. Im Veranstaltungsbereich sind die meisten „nicht kommerziellen“ Veranstalter und Vereine in der Regel abgabefrei, sofern diese nicht mehr als drei Veranstaltungen jährlich durchführen.

Laienmusikvereine sind in der Regel nicht abgabepflichtig.

FAQ Unternehmen und Verwerter

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon oder Fracht) und Nebenkosten, die dem Künstler vergütet werden.

Nicht abgabepflichtig sind:

- Zahlungen an juristische Personen, eine KG, eine GmbH & Co. KG oder eine OHG
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von max. 2.400 € jährlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind ( § 3 Nr. 26 EStG)
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter.

# Kosten: Versicherungen

- Vereinshaftpflichtversicherung
- Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Veranstaltungsausfall

# Das Budget

Einnahmemöglichkeiten

# Einnahmen

- Eintrittsgebühren
- Sponsoren und Partner
- Förderprogramme
- Online-Spenden
- Verkaufsstände und Aussteller
- Catering und Getränkeverkauf

# Einnahmen: Tombola

- Für die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung ist grundsätzlich eine Glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag).
- Lotterien und Ausspielungen sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000 € übersteigt.
- Für sog. kleine Lotterien und Ausspielungen gibt es eine Reihe von Erleichterungen, sofern
  - das Spielkapital (Zahl der Lose x Lospreis) nicht mehr als 40.000 € beträgt,
  - der Reinertrag, also der Gewinn des Veranstalters, ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
  - der Reinertrag und die Summe der an die Spieler ausgekehrten Gewinne jeweils mindestens 25% der verkauften Lose betragen.

# Die Werbung

Social Media, Pressearbeit und mehr...

# Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

## Werbung an Straßen

Ob Werbung (Werbetafeln u. Ä.) für Veranstaltungen an Straßen zulässig ist, richtet sich insbesondere nach dem Straßenverkehrsrecht, dem Straßenrecht und ggf. dem Baurecht. Innerorts sind zudem ggf. gemeindliche Vorschriften wie Anschläge- und Plakatierungsverordnungen zu beachten.

Die Erstbeurteilung obliegt den Straßenverkehrsbehörden (je nach Straßenart Gemeinde oder Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt).

# Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

## Außerhalb geschlossener Ortschaften

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verbietet jede Art von **Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn dadurch die Verkehrsteilnahme erschwert oder gefährdet wird oder die Verkehrsteilnehmenden abgelenkt oder belästigt werden können.**

Dabei reicht schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Dieses grundsätzliche Werbeverbot gilt für alle Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße usw.).

## Innerhalb der Ortsdurchfahrten

Für Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten ist grundsätzlich keine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig.

Falls die Werbung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verwechselt werden kann oder deren Wirkung beeinträchtigt, ist ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nötig. Die Werbung darf nicht an Verkehrszeichen oder Ampelanlagen angebracht werden.

Zudem gilt es ggf. auch örtliche Vorschriften wie z.B. Anschläge- und Plakatierungsverordnungen zu beachten.

# Exkurs

Datenschutz

# Foto- und Bildaufnahmen

Regelmäßig hat ein Verein ein berechtigtes Interesse daran, Fotos von einer Vereinsfeier anzufertigen und zu veröffentlichen, um z.B. auf der Vereinshomepage hierüber zu berichten oder über den Verein zu informieren. Deshalb ist die Aufnahme und Veröffentlichung personenbezogener Daten im üblichen Rahmen in der Regel aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins (Öffentlichkeitsarbeit) zulässig (Art. 6 Absatz 1 Buchst. f) der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

- Foto- und Bildaufnahmen und Veröffentlichung sind möglich (berechtigtes Interesse)
- Information ist notwendig (z.B. auf der Einladung/Eintrittskarte, beim Einlass)
- Keine Personen, die nicht veröffentlicht werden wollen, keine Fotos aus der Intimsphäre oder diskriminierende und diskreditierende Bilder

# Foto- und Bildaufnahmen von Minderjährigen

Die DSGVO räumt Kindern und Jugendlichen einen besonderen Schutz ein, da diese sich der Risiken und Folgen einer Datenverarbeitung oft weniger bewusst sind. Soweit mit dem nötigen Fingerspitzengefühl gehandelt wird, dürfen Fotos von Vereinsfeiern ohne Einwilligung veröffentlicht werden, wenn (auch) Kinder und Jugendliche abgebildet sind. Im Zweifel sollte vorab aber eine Einwilligung der Eltern eingeholt werden.

- Motive bewusst wählen, z.B. Kinder nur von Hinten zeigen
- Einwilligung der Eltern einholen, z.B. bei Auftritten

# Einladungen

Einladungen zu einer Vereinsfeier an die Mitglieder per E-Mail oder per Kontaktformular über die eigene Homepage sind meist möglich.

- E-Mail: Adressen ins bcc-Feld
- Bitte weiter zu leiten

[www.lda.bayern.de/de/thema\\_vereine.html](http://www.lda.bayern.de/de/thema_vereine.html)

# Die Durchführung

# Durchführung

- Zeitplan
- Ablaufplan
- Veranstaltungsort: Zugang,  
Ausschilderung
- Kommunikation während der  
Veranstaltung

# Die Nachbereitung

Erfolgsmessung und Dokumentation

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

# Ihre Fragen



# Christoph Raithel

Veranstaltungskaufmann (IHK)

[christoph@raithel.org](mailto:christoph@raithel.org)

Mobil 0170 5345974

Marktstraße 5

91161 Hilpoltstein